



Mitteilung

Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 19.12.2019 - Nummer 25

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

25 Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021

Das Rektorat regelt in dieser Verordnung die Zulassung zu ordentlichen Studien und legt Fristen für die Registrierung und Durchführung von Aufnahme- und Eignungsverfahren fest.

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats gemäß § 61 UG vom 21.11.2019 die Zulassungsfristen für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 wie folgt festgelegt:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Gemäß § 13 AVG wird festgelegt, dass Anträge auf Zulassung zu Studien und Registrierungen für Aufnahme-/Eignungsverfahren ausschließlich online über das Portal u:space (<http://uspace.univie.ac.at>) fristgerecht einzubringen sind.

(2) Bei der erstmaligen tatsächlichen Zulassung zu einem Studium an der Universität Wien ist das fristgerechte persönliche Erscheinen der AntragstellerInnen zwingend erforderlich (Überprüfung der Identität vor der Zulassung). Ebenso ist nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften für die Aufnahme- und Eignungsverfahren das persönliche Erscheinen zwingend erforderlich (Teilnahme an schriftlichen Tests etc.).

(3) In Studienzulassungsangelegenheiten werden Anfragen von Studierenden nur im Wege der u:account-E-Mail-Adresse entgegengenommen und beantwortet. Bis zur tatsächlichen Zulassung haben StudienwerberInnen, die noch nicht an der Universität Wien zugelassen sind, eine E-Mail-Adresse im Portal bekannt zu geben, über die die Kommunikation zwischen der Universität Wien und den AntragstellerInnen im Antragsverfahren ausschließlich erfolgt.

§ 2. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen

(1) Wintersemester 2020/21

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist: Montag, 13. Juli 2020

Ende der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 UG: Samstag, 5. September 2020

Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so endet die Frist erst nach Ablauf des nächstfolgenden Tages, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.

Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet gemäß § 61 Abs. 2 UG am Montag, 30. November 2020.

(2) Sommersemester 2021

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist: Donnerstag, 7. Jänner 2021

Ende der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 UG: Freitag, 5. Februar 2021

Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet gemäß § 61 Abs. 2 UG am Freitag, 30. April 2021.

(3) Die besondere Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 4 UG entspricht der allgemeinen Zulassungsfrist.

(4) In den Ausnahmefällen des § 61 Abs. 2 Z 2, 5 und 6 UG ist der Antrag bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2020/21 oder der allgemeinen Zulassungsfrist des Sommersemesters 2021 zu stellen. In den Ausnahmefällen des § 61 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 UG ist der Antrag bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters 2020/21 oder der Nachfrist des Sommersemesters 2021 zu stellen.

(5) Die tatsächliche Zulassung ist bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters 2020/21 oder der Nachfrist des Sommersemesters 2021 möglich.

§ 3. Festlegung der abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Registrierungsfristen zu Masterstudien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind (§ 61 Abs. 1 UG)

(1) Für die Zulassung zu folgenden Studien für das Studienjahr 2020/21 sind alle Anträge von Montag, 2. März 2020 bis Donnerstag, 30. April 2020 zu stellen:

- Masterstudium MEi:CogSci – Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Environmental Sciences (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Science – Technology – Society (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens (East Asian Economy and Society) (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Communication Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Evolutionary Systems Biology (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Drug Discovery and Development (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Philosophy and Economics (§ 63a Abs. 1 und Abs. 8 UG)
- Masterstudium Psychologie (§ 71c UG)
- Sonstige Masterstudien, für die ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG festgelegt wird.

(2) Für die Zulassung zum Masterstudium Physics of the Earth (Geophysics) werden die Zulassungsfristen und das Zulassungsverfahren der Comenius Universität Bratislava herangezogen (gemeinsames Studienprogramm gemäß § 54d Abs. 1 und § 63 Abs. 8 UG).

(3) Nach Absolvierung des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2020/21 ist die tatsächliche Zulassung zu den in den § 3 genannten Studien bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters 2020/21 oder der Nachfrist des Sommersemesters 2021 möglich.

§ 4. Festlegung von Registrierungsfristen für Bachelor- und Diplomstudien mit Aufnahme- oder Eignungsverfahren

(1) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die Registrierungs-/Antragsfrist bzw. die besondere Zulassungsfrist für das Studienjahr 2020/21 am Montag, 2. März 2020 und endet am Mittwoch, 3. Juni 2020. In diesem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 Euro zu leisten und in mehrstufigen Verfahren die Teilnahme am Online-Self-Assessment nachzuweisen:

- Bachelorstudium Betriebswirtschaft
- Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft
- Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre
- Bachelorstudium English and American Studies
- Bachelorstudium Informatik und Wirtschaftsinformatik
- Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- Diplomstudium Rechtswissenschaften
- Bachelorstudium Bildungswissenschaft

Start einer allfälligen Nachregierungsfrist: Mittwoch, 10. Juni 2020

(2) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die Registrierungs-/Antragsfrist bzw. die besondere Zulassungsfrist für das Studienjahr 2020/21 am Montag, 2. März 2020 und endet am Mittwoch, 15. Juli 2020. In diesem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 Euro zu leisten und in mehrstufigen Verfahren die Teilnahme am Online-Self-Assessment nachzuweisen:

- Bachelorstudium Biologie
- Bachelorstudium Chemie
- Bachelorstudium Ernährungswissenschaften
- Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie
- Bachelorstudium Pharmazie
- Bachelorstudium Psychologie
- Bachelorstudium Politikwissenschaft
- Bachelorstudium Soziologie
- Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation
- Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Start einer allfälligen Nachregierungsfrist: Mittwoch, 22. Juli 2020

(3) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die Registrierungs-/Antragsfrist bzw. die besondere Zulassungsfrist für das Wintersemester 2020/21 am Montag, 2. März 2020 und endet am Mittwoch, 15. Juli 2020, für das

Sommersemester 2021 beginnt sie am Montag, 4. Jänner 2021 und endet am Freitag, 5. Februar 2021. In diesem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 Euro zu leisten:

- Bachelorstudium Sportwissenschaft
- Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium

Die tatsächliche Zulassung zum Bachelorstudium Sportwissenschaft setzt den Nachweis der sportlichen Eignung voraus. Die tatsächliche Zulassung zum Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium setzt das erfolgreiche Durchlaufen des Eignungsverfahrens für das Lehramt (findet nur einmal im Studienjahr vor dem Wintersemester statt) und zusätzlich den Nachweis der sportlichen Eignung voraus.

(4) Personen, die vom Aufnahme-/Eignungsverfahren ausgenommen sind, haben den Antrag auf Zulassung bis Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2020/21 oder der allgemeinen Zulassungsfrist des Sommersemesters 2021 zu stellen.

(5) Die tatsächliche Zulassung zu den in § 4 genannten Studien ist bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters 2020/21 oder der Nachfrist des Sommersemesters 2021 möglich.

Die Vizerektorin:
Schnabl